



BIB • Berufsverband Information Bibliothek e.V.

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Wissenschaft, Kunst und Medien  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
**99096 Erfurt**

**Berufsverband  
Information Bibliothek e.V.**

Vorsitzende  
Susanne Riedel  
c/o Universitätsbibliothek Bielefeld  
Postfach 10 02 91  
D – 33502 Bielefeld  
T 0521 / 106-4032  
F 0521 / 106-4052  
E [susanne.riedel@uni-bielefeld.de](mailto:susanne.riedel@uni-bielefeld.de)

Bielefeld / Erfurt, 22.5.2008

### **Anhörungsverfahren gemäß § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

**hier: Stellungnahme des Berufsverbandes Information Bibliothek e.V. zu den Entwürfen eines Bibliotheksgesetzes für das Land Thüringen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsverband Information Bibliothek e.V. begrüßt die Initiativen zur Bibliotheksgesetzgebung in Thüringen und dankt dem Ausschuss für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Thüringen übernimmt erfreulicherweise mit den Beratungen zu einem Bibliotheksgesetz eine Vorreiterrolle in Deutschland. Die Diskussionen und die Entwicklungen in dieser Angelegenheit wurden und werden von den Bibliothekaren im Berufsverband Information Bibliothek bundesweit äußerst aufmerksam verfolgt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich vorwiegend auf Öffentliche Bibliotheken, d.h., Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft, da hier der Handlungsbedarf besonders akut ist.

Für die verschiedenen Typen der wissenschaftlichen Bibliotheken sind aber Aussagen über den politischen Willen ebenso wichtig und so sollten sie Erwähnung finden, wenn keine ausreichenden Regelungen an anderer Stelle getroffen sind.

23 der 27 EU-Staaten verfügen über nationale Bibliotheksgesetze, die die Aufgaben, die langfristige Entwicklung, die materielle und finanzielle Ausstattung der Bibliotheken verbindlich festschreiben. Hervorragende Beispiele dafür sind die Gesetze Finnlands oder Dänemarks, die sich über einen langen Zeitraum bestens bewährt haben und funktionieren. Diese Gesetze sollten für Deutschland Vorbild sein!

In der Bundesrepublik Deutschland besteht insbesondere in Bezug auf Öffentliche Bibliotheken erheblicher Nachholbedarf, was den Ausdruck politischen Willens angeht. Öffentliche Bibliotheken in Deutschland leisten großen Beitrag zu Leseförderung und Medienkompetenz, Integration, Fort- und Weiterbildung, lebenslangem Lernen – um nur einige Aspekte zu nennen. Sie tragen damit dazu bei, die Menschen für die Wissensgesellschaft fit zu machen, die als große Herausforderung der Zukunft unumstritten ist. Sie unterstützen eine positive gesellschaftliche Entwicklung und tragen zur Stärkung der Demokratie bei.

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ hat deshalb einige aus unserer Sicht sehr bedeutsame Empfehlungen formuliert. Dem Berufsverband ist im Zusammenhang mit den Beratungen zu einem thüringischen Bibliotheksgesetz als Rahmenbedingung für das erfolgreiche Funktionieren und nachhaltige Wirken von Öffentlichen Bibliotheken die erste Empfehlung besonders wichtig hervorzuheben: „Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.“ (BT-Drucksache 16/7000).

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den Thüringer Gesetzentwürfen (Drucksachen. 4/3503 und 4/3956) wie folgt Stellung:

#### **Drucksache 4/3503 (Entwurf der Fraktionen Die Linke und SPD)**

Im Entwurf der Fraktionen Die Linke und SPD ist der Unterhalt der Öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe definiert. Das ist ein ganz zentraler Punkt, der für den Erhalt und die Entwicklung Thüringen als Kulturland von besonderer Tragweite ist. Das muss jedoch nicht bedeuten, dass jede noch so kleine Kommune eine Bibliothek betreiben muss. Als Alternative mag eine Kombination von Kultureinrichtungen sinnvoll sein, wie sie an einigen Orten bereits beispielhaft als „Medienhaus“ geführt werden. Es muss den Bürgern aber in angemessener räumlicher Entfernung und angemessenen, modernen Standards entsprechendes Angebot gemacht werden.

Als Träger der Bibliotheken werden die Kommunen sowie das Land Thüringen genannt. Es wird jedoch nichts über den prozentualen Anteil des Landes ausgesagt. Detaillierte Vorgaben zur Aufschlüsselung der Finanzierung sind nicht Gegenstand des Gesetzes, sollten jedoch in Durchführungsbestimmungen geregelt werden, damit sie sich an die sich verändernden Bedingungen anpassen können.

Die Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken werden umfassend beschrieben und gewürdigt. Um alle diese anerkannten Aufgaben im Sinne der Geldgeber effektiv und effizient wahrzunehmen, ist es notwendig, fachlich ausgebildetes Personal einzusetzen. Diese Voraussetzung wird zumindest in der Gesetzesbegründung erwähnt.

Leider wird der Aspekt, dass Bibliotheken einen gewichtigen Teil der Bildungsinfrastruktur darstellen, nicht deutlich. Leider fehlen auch Optionen für die Zukunft. Um eine kontinuierliche und qualitätsgerechte Entwicklung zu gewährleisten, die den sich ständig verändernden Informationsmarkt inklusive der technologischen Entwicklung berücksichtigt, ist es unverzichtbar, langfristige Konzepte zu erarbeiten und die Bedingungen dafür zu schaffen. Insgesamt kommt der Entwurf der Fraktionen Die Linke und SPD den Vorstellungen des Berufsverbandes Bibliothek Information sehr nahe.

Hinweis: Im Begründungsteil zu § 8 auf S. 12 bitten wir darum, den Namen unseres Verbandes zu korrigieren: „Berufsverband Information Bibliothek“ statt „Bundesverband ...“

### **Drucksache 4/3956 (Entwurf der Fraktion CDU)**

Dass der Bericht der Enquetekommission in der Gesetzesbegründung in Bezug genommen wird, ist wegweisend und wird von uns sehr begrüßt.

Die in § 5 zur Finanzierung der Bibliotheken gemachten Aussagen treffen umso weniger auf unsere Zustimmung. Die genannten Finanzierungsmodelle basieren auf Freiwilligkeit und sind somit völlig unverbindlich.

Jeder Gemeinde und Kommune ist es damit weiterhin möglich, je nach Prioritätensetzung im Haushalt und Wertschätzung Öffentliche Bibliotheken mal zu fördern oder brach liegen zu lassen. Damit ist kein angemessenes Angebot an die Bürger zu machen. Erfolgreiche Bibliotheksarbeit braucht Kontinuität und die ist nur mit mindestens relativer finanzieller Sicherheit möglich! Die notwendigen Mittel für Medien, Technik und Ausstattung sowie fachlich ausgebildetes Personal sind unerlässlich, um eine qualitative Arbeit als moderne Dienstleistungszentren für Information zu erbringen.

Die Trägerschaft Öffentlicher Bibliotheken muss deshalb als Pflichtaufgabe, wie von der Enquetekommission empfohlen, formuliert werden. Das muss jedoch nicht bedeuten, dass jede noch so kleine Kommune eine Bibliothek betreiben muss. Als Alternative mag eine Kombination von Kultureinrichtungen sinnvoll sein, wie sie an einigen Orten bereits als „Medienhaus“ geführt werden. Es sollte den Bürgern aber in erreichbarer räumlicher Entfernung ein solches Angebot gemacht werden müssen.

Die Aufgaben und die Bedeutung der Öffentlichen Bibliotheken werden in § 2, Abs. 3 zu knapp beschrieben und sollten detaillierter ausgeführt werden. Es fehlt die Erwähnung der Aufgaben im Bereich Kommunikation, Begegnung und Integration sowie die explizit den Schulbibliotheken zugeschriebene Lese- und Medienkompetenzförderung.

Im Gegensatz zum Entwurf der Fraktionen Die Linke und SPD wird hier im § 3 der Bildungsaspekt der Bibliotheken – wichtig und richtig – klar formuliert.

Die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken sollte in diesem Prozess die flächendeckende Bibliotheksplanung vornehmen und einen verbindlichen Thüringer Bibliotheksentwicklungsplan erarbeiten. Voraussetzung dafür ist, die Landesfachstelle dauerhaft zu installieren und nicht von eventuell „verfügbaren Haushaltsmitteln“ abhängig zu machen wie in § 5 aufgeführt.

Die ausführliche Erwähnung der wissenschaftlichen Bibliotheken verschiedener Ausprägungen findet im Allgemeinen unsere Zustimmung und sollte ebenso detailliert in einem zukünftigen Gesetz Eingang finden. Über einzelne Regelungen muss sicher noch mal nachgedacht werden.

### **Zusammenfassung**

Beide Entwürfe bieten unserer Meinung nach gute Ansätze und bieten Potenzial für eine richtungsweisende Verbesserung der Situation insbesondere der Öffentlichen Bibliotheken. Sie unterscheiden sich in der Struktur, zu der wir als juristische Laien keine Aussage machen können. Inhaltlich jedoch sollten sie wie vorgeschlagen ergänzt werden, denn in der vorliegenden Entwurfsform entsprechen sie noch nicht den Anforderungen an ein Bibliotheksgesetz nach dem

Vorbild unserer europäischen Nachbarn. Besonders wichtig ist uns die Feststellung, dass Öffentliche Bibliotheken zur Pflichtaufgabe werden. Die Freiwilligkeit beim Unterhalt von Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen hat der Entwicklung der letzten 10 Jahre deutlich zum Nachteil gereicht. Die Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen bleiben im Vergleich zu den Einrichtungen Dänemarks oder Finnlands immer weiter zurück.

Ein Thüringer Bibliotheksgesetz wird bundesweit Modellcharakter haben, auch wenn die Demographie und Geographie in jedem Bundesland unterschiedlich ist. Das Gesetz sollte also mit Bedacht und auf keinen Fall unter Zeitdruck erarbeitet werden, damit es die positive Signalwirkung auf andere Länder haben kann, die ihm gebührt.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Riedel  
Vorsitzende des BIB e.V.

Barbara Jokisch  
Vorsitzende der BIB-Landesgruppe Thüringen